



öffentlich

| Vorlage | | | |
|--|--|-------------------|--------------|
| Betreff | | | |
| Wahl des/der stellvertretenden Verbandsvorsteher/s/in | | | |
| Organisation | Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag | Datum | lfd. Nr. BPL |
| ZV | Z/X/2021/0003 | 16.02.2021 | |

| <u>Beratungsfolge</u> | <u>Zuständigkeit</u> | <u>Sitzungstermin</u> | <u>Ergebnis</u> |
|--|----------------------|-----------------------|--------------------------|
| Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR | Entscheidung | 26.02.2021 | <input type="checkbox"/> |

Beschlussvorschlag:

a) Die Verbandsversammlung beschließt, dass für die laufende Wahlperiode _____ stellvertretende Verbandsvorsteher/innen gewählt werden.

b) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren ab dem 26.02.2021, jedoch höchstens für die Dauer seines/ihrer Hauptamtes,

- **Herrn Daniel Schranz** zum stellvertretenden Verbandsvorsteher
- **Herrn Frank Meyer** zum stellvertretenden Verbandsvorsteher
- _____ zum/zur stellvertretenden Verbandsvorsteher/in

des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

Begründung/Sachstandsbericht:

Die stellvertretenden Verbandsvorsteher werden gemäß § 14 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung auf fünf Jahre, jedoch höchstens für die Dauer seines/ihrer Hauptamtes aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt des/der Neubestellten Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin bzw. der Neubestellten Stellvertreter/innen weiter

aus.

Die bisherigen stellvertretenden Verbandsvorsteher **Cay Süberkrüb** und **Daniel Schranz** wurden am 11.12.2015 für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

In der Vorschrift ist die Anzahl der Stellvertreter nicht definiert. Daher sollte die Versammlung vor Durchführung der Wahl zunächst die Anzahl der zu wählenden stellvertretenden Verbandsvorsteher festlegen.

Gemäß § 50 Abs. 2 GO NRW wird die Wahl, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein- Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.